Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/12 87/02/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Bei einem Verkehrsunfall im Stadtzentrum von Linz kann dem Schädiger zugemutet werden, auch eine telefonische Verständigung der Polizei durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020149.X02

Im RIS seit

24.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at